

Der Staat

und die

Elektrizitätsversorgung

Von

Dr. Ing. Gustav Siegel

Mit einem Vorwort
von Geh. Baurat Dr. E. Rathenau †

Sonderabdruck aus den „Preussischen Jahrbüchern“



Verlag von Georg Stille,
Hofbuchhändler S. R. u. R. G. des Kronprinzen.
1915.

B 3^e 22^a

~~B. 12~~
~~10~~

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000299687

Der Stadt

Elektrizitätsversorgung

Dr. Ing. Gustav Schindler

1894

Verlag von G. Neumann, Neudamm



x
1.039

Der Staat

und die

Elektrizitätsversorgung

Von

Dr. Ing. Gustav Siegel

Mit einem Vorwort

von Geh. Baurat Dr. E. Rathenau †

Sonderabdruck aus den „Preussischen Jahrbüchern“

25/8.
F.N. 31096



Berlin

Verlag von Georg Stilke,
Hofbuchhändler S. R. u. K. S. des Kronprinzen.
1915.

B. 12
66.

Der Staat



31890

Dr. Ing. Gustav Stiglitz

Zur einst. Donor

von Geh. Senat Dr. G. Hoffmann

Entschieden von der Versammlung



Stiglitz

Verlag von Georg Olms

Verlag von Georg Olms

1918

Akc. Nr. 5483/50

V o r w o r t.

Die seit einer Reihe von Jahren gepflogenen Erörterungen über die seitens des Staates gegenüber der Elektrizität einzunehmende Haltung haben durch das starke Bedürfnis nach Erhöhung der Staatseinnahmen einen neuen Anstoß erhalten. Wenn die auf diesem Gebiete gestellte Aufgabe eine zweckmäßige Lösung finden soll, ist darauf Bedacht zu nehmen, unter Befriedigung des Verbrauches zu niedrigen Strompreisen dem Staate in der Elektrizität eine Quelle zu neuen Einnahmen zu schaffen, indem ihm nicht über das unvermeidliche Erfordernis hinaus Aufgaben und Lasten auf-erlegt werden und den bisherigen Trägern der Elektrizitätsunternehmungen die Tätigkeit vorbehalten bleibt, in der sie sich Jahrzehnte hindurch bewährt haben. Einen zu diesem Ziele führenden Weg scheint mir der Verfasser der Arbeit „Der Staat und die Elektrizitätsversorgung“ zu weisen, indem er empfiehlt, die elektrische Arbeit an den Energiequellen durch staatliche Großkraftwerke zu erzeugen und den Strom mit einem durch die wirtschaftlichere Erzeugung ermöglichten Gewinn den Stromverteilungsunternehmen zu überlassen, die die für sie erforderlichen Leitungsnetze anschließen und betreiben. Diesem Grundgedanken der mir vorliegenden Arbeit pflichte ich durchaus bei. Ohne zu den Ausführungen im einzelnen Stellung zu nehmen, möchte ich die eine Bemerkung hinzufügen, daß der von dem Verfasser empfohlene Reichs-Elektrizitätsverband, der die von den Einzelstaaten zu betreibenden Großkraftwerke zusammenfassen soll, dahin ausgestaltet werden könnte, daß er die gesamten Einnahmen aus dem Stromabsatz der Elektrizitätswerke einzieht und nach Entschädigung der Einzelstaaten für die von ihnen gemachten Aufwendungen und nach ihrer angemessenen Beteiligung an den Ueberschüssen den verbleibenden Ertrag an das Reich zur Befriedigung des hier am dringendsten fühlbaren Bedürfnisses nach neuen Einnahmen abführt.

Geh. Baurat Dr. Emil Rathenau.

Bei der Neuordnung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse nach glücklicher Beendigung des Krieges wird die Elektrizität in zweifacher Beziehung eine hervorragende Rolle spielen. Einmal wird sie noch weit mehr als bisher in Industrie und Landwirtschaft menschliche Arbeitskraft und andere Licht- und Kraftquellen ersetzen, d. h. in der Einzelwirtschaft eine vermehrte Anwendung finden; zugleich wird sich — nach früheren Andeutungen der Regierungsorgane und nach den zahlreichen Äußerungen und Anregungen der Presse aller Parteien zu schließen — auch der Staat mit dieser wichtigen Naturkraft näher befassen, in der Absicht, sie in irgend-einer Weise unmittelbar für sich nutzbar zu machen. Soweit ihre vermehrte Anwendung in der Einzelwirtschaft in Frage kommt, liegt zurzeit keine Veranlassung vor, sich in der Öffentlichkeit mit ihr zu beschäftigen, es geschähe denn durch den stets wiederholten eindringlichen Hinweis, daß größere Ausbreitung der elektrischen Arbeit sowohl eine Verdrängung ausländischer Betriebsstoffe als auch eine Ersparnis an vaterländischen Energiequellen bedeutet. Was aber das Verhältnis des Staates zur Elektrizitätsversorgung betrifft, so erscheint es angesichts der wirtschaftlichen und politischen Tragweite dieser Angelegenheit erforderlich, sich schon jetzt eingehend damit zu befassen, zumal man bei den bisherigen Erörterungen nicht überall der wünschenswerten Einsicht in die Verhältnisse begegnet.

Zur Beurteilung der Gründe, die ein Eingreifen des Staates bei der Elektrizitätsversorgung herbeiführen können, der Wege, die hierzu dienen, und der Folgen, die sich hieraus ergeben können, ist es notwendig, sich ihre bisherige Entwicklung zu vergegenwärtigen.

I.

Drei Zeiträume sind hier deutlich zu unterscheiden. Der erste Abschnitt reicht etwa von der Gründung der Berliner Elektrizitäts-Werke bis zum Jahre 1890; er kann als die Zeit des technischen und wirtschaftlichen Versuches bezeichnet werden. Die zweite Periode ist etwa bis zum Jahre 1900 zu rechnen; sie ist gekennzeichnet als die Zeit des Ausbaues der Ortszentralen, die elektrische Beleuchtung wird allmählich von einer Luxusbeleuchtung zu einer Nutzbeleuchtung, der Elektromotor erobert sich das Gebiet des Kleingewerbes. Der dritte Zeitraum endlich umfaßt die Entwicklung und das Aufblühen der Ueberlandzentralen, das elektrische Licht wird zur allgemeinen Gebrauchsbeleuchtung, die Elektrizitätswerke werden die gemeinsamen Kraftquellen der Landwirtschaft und der Industrie.

Das Zeitalter der Elektrizitätsversorgung wird eingeleitet durch die Gründung der Berliner Elektrizitäts-Werke. Raum war durch Edisons Erfindung einer leicht teilbaren Lichtquelle, der Glühlampe, und durch die Erwerbung seiner Patente für Deutschland die Möglichkeit gegeben, die elektrische Beleuchtung bei zentralisierter Erzeugung des elektrischen Stromes einem größeren Kreise dienstbar zu machen, als privater Unternehmungsgeist alsbald das Wagnis unternahm, diese Möglichkeit in die Tat umzusetzen. So sind als erstes größeres Unternehmen in Deutschland, das unter Benutzung öffentlicher Straßen, wenn auch zunächst in begrenztem Umfang, elektrische Arbeit an jedermann gegen Entgelt abgab, im Jahre 1884 die Berliner Elektrizitäts-Werke, ausgestattet mit dem für damalige Verhältnisse beträchtlichen Kapital von 3 Millionen Mark, entstanden. Es ist nicht unnötig, darauf hinzuweisen, daß in dem überhaupt ersten Vertrag, der über die Elektrizitätsversorgung zwischen einer Stadtverwaltung und einer Unternehmerfirma geschlossen wurde, der ersteren bereits weitgehende Rechte eingeräumt waren, nämlich eine Beteiligung am Bruttoertrag sowie am Reingewinn, ferner ein Mitbestimmungsrecht an den Tarifen und schließlich das Recht auf Uebernahme der Anlagen. Das gesamte Wagnis dagegen blieb dem Privatunternehmer allein überlassen. Trotz anfänglich geringer Erträge arbeitete die Gesellschaft unbeirrt weiter an der technischen

und wirtschaftlichen Verbesserung ihrer Anlagen, und hatte sie bereits nach einigen Jahren so entwickelt, daß sich Edison bei einem Besuche Berlins im Jahre 1887 zu der Aeußerung veranlaßt sah, er habe in Berlin zum ersten Male gesehen, wie man Elektrizitätswerke bauen müsse.

Dem Beispiel der Berliner Elektrizitäts-Werke folgend, fanden sich in den nächsten Jahren weitere Privatunternehmer, die entweder das Wagnis der Kapitalsanlage oder des Betriebes (durch Pachtung) auf sich nahmen; nur wenige öffentliche Körperschaften entschlossen sich, dem Beispiele industriellen Unternehmungsgeistes zu folgen und auf eigene Gefahr ihre Gemeindebezirke mit Elektrizität zu versorgen. Vielfach geschah dies jedoch mehr zur Beschaffung einer ausreichenden Straßenbeleuchtung als zur allgemeinen Versorgung der Einwohner.

Später machten sich die größeren Städte die gesammelten Erfahrungen zunutze und gingen, auf den günstigen Ergebnissen und häufig auf weitgehenden Garantien der Privatindustrie fußend, dazu über, Elektrizitätswerke auf eigene Rechnung zu erbauen und zu betreiben. So waren im Jahre 1900 nach einer Statistik der Elektrotechnischen Zeitschrift außer zahlreichen kleineren Ortschaften etwa 76 Städte mit mehr als 30 000 Einwohnern mit Elektrizitätswerken ausgestattet, davon standen etwa 36 in der Verwaltung privater Unternehmer. Wie weit auch jetzt noch dem privaten Unternehmungsgeist die Führung und das größere Wagnis überlassen blieb, geht daraus hervor, daß von den Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern, bei denen der Erfolg einer Elektrizitätsversorgung noch als unsicher angesehen wurde, 26 in privater und nur 13 in städtischer Verwaltung waren. Die Frage, ob die Elektrizitätsversorgung in städtischem oder privatem Eigentum zu betreiben sei, ist schon damals vielfach umstritten worden; man ließ es schließlich bei der Erkenntnis bewenden, daß die Entscheidung von den örtlichen Verhältnissen abhängen müsse; man zog es, wo der technische oder wirtschaftliche Erfolg nicht von vornherein gesichert erschien, vor, die Elektrizitätsversorgung privaten Händen zu überlassen. Niemals ist in dieser Zeit irgendwo eine berechtigte Klage laut geworden, daß etwa die Verbraucher in Werken mit privater Verwaltung ungünstiger gestellt seien als in solchen mit öffentlicher Verwaltung; vielmehr bemühten sich die Privatwerke allerorts, durch Anwendungen technischer Verbesserungen, durch Strompreiskermäßigungen und sonstige Bezugs-

erleichterungen die elektrische Beleuchtung, die bisher ausschließlich dem Luxusbedürfnis einzelner oder öffentlichen Zwecken diente, allmählich zur Nutzbeleuchtung werden zu lassen und vor allen Dingen dem Handwerk den elektrischen Betrieb zugänglich zu machen.

In dieser Periode handelte es sich mit wenigen Ausnahmen um die Versorgung einzelner Ortschaften, um die Erzeugung der elektrischen Arbeit in unmittelbarer Nähe des Verbrauches, meist unter Verwendung einer größeren Zahl kleinerer Maschineneinheiten. Die Erzeugungskosten waren infolgedessen verhältnismäßig hoch, so daß eine Versorgung der Industrie in größerem Maße ausgeschlossen war und die Werke sich auf die Lieferung von Licht und Kraft für kleingewerbliche Anlagen beschränken mußten.

Der Grundstein für die weitere Entwicklung war bereits im Jahre 1891 durch den mit einem vollen Erfolg durchgeführten Versuch der Kraftübertragung Lauffen—Frankfurt gelegt worden. Geniale Erfinders- und Forschertätigkeit, opferbereiter privater Unternehmungsgeist, werktätige Unterstützung der Behörden wirkten mit einer unablässig verbesserten Fabrikation zusammen, um diesem Versuch ein glänzendes Ergebnis zu sichern. Dadurch wurde der Beweis für die technische und wirtschaftliche Möglichkeit erbracht, die Energiequellen an ihrem Fundort selbst zur Krafterzeugung auszunutzen und die so gewonnene elektrische Arbeit unter Anwendung von Hochspannung auch den weit entfernten Arbeitsstätten zuzuführen. Von den 25 Ueberlandzentralen, die auf Grund dieser Versuche vor dem Jahre 1900 entstanden, ist zunächst nur eine durch öffentliche Körperschaften errichtet worden. Privater Unternehmungsgeist dagegen scheute keine Kosten, die naturgemäß zahlreich zutage tretenden Schwierigkeiten zu überwinden, technische Verbesserungen einzuführen, den verwandten und beteiligten Industrien neue Anregungen zu geben, die Betriebsführung auszugestalten, neue Tarife einzuführen und durch andere Maßnahmen dem Bedürfnis der Verbraucher entgegenzukommen. Durch jahrelange unermüdlige Tätigkeit, getragen von der Finanzkraft und gestützt auf die Erfahrungen der elektrotechnischen Industrie, vermochten diese Unternehmungen einen Grad technischer und wirtschaftlicher Vervollkommnung zu erreichen, der sie befähigte, diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihre überragende wirtschaftliche Bedeutung begründeten, nämlich neben der Licht- und Kraftlieferung an Kleinverbraucher die Versorgung der Landwirtschaft und der

Industrie zu übernehmen. Diese Entwicklung beginnt ungefähr zu Anfang des vergangenen Jahrzehnts; wie sie seitdem fortgeschritten, zeigen am besten die Zahlen der nachfolgenden Aufstellung. Den Angaben der öffentlichen Werke, d. h. derjenigen Unternehmungen, die elektrische Arbeit verkaufen, sind einige Angaben über eigene Anlagen industrieller Werke gegenübergestellt, um zu zeigen, welches großes Feld den öffentlichen Werken zu erobern noch übrig bleibt.

Jahr	Zahl der öffentlichen Elektrizitätswerke	Zahl der versorgten Ortschaften	Gesamtanschlußwert in 1000 kw	Maschinenleistungsfähigkeit in 1000 kw		Nutzbar abgegebene Kwstd. in Mill.	
				der öffentlichen Werke	der Einzelanlagen	der öffentlichen Werke	der Einzelanlagen
1905	1175	2000	650	520	3000	480	3000
1907	1530	3300	1100	730	3900	730	3700
1909	1978	4600	1870	1000	5100	1200	5000
1911	2526	10500	2480	1300	6600	1800	8000
1913	4040	12650	3730	2000	8000	2800	10000

Die technischen Grundlagen zu dieser Aufschwung sind zumeist von der elektrotechnischen Industrie geschaffen worden. Zum nicht geringen Teil ist daran auch die Erfindung der Metalldrahtlampe beteiligt, durch die es ermöglicht wurde, das elektrische Licht an Stelle von Petroleum zur Lampe des armen Mannes werden zu lassen. Ist die Petroleumbeleuchtung schon in den letzten Jahren immer mehr zurückgedrängt worden, so hat in der Kriegszeit die mangelnde Zufuhr diesen Vorgang noch beschleunigt, so daß dort, wo andere Beleuchtungsquellen, namentlich Elektrizität und Gas, zur Verfügung stehen, das Petroleum als Lichtquelle allmählich verschwinden wird. Die mächtige Steigerung des Stromabfahses indes ist darauf zurückzuführen, daß die Elektrizität in Gewerbe und Industrie die eigene Kräftezeugung allmählich verdrängt. Dies konnte aber nur geschehen, nachdem die Bervollkommnung der Hochspannungsanlagen und die auf die Ausbildung der Turbodynamos beruhende Zusammenfassung der Betriebsmittel in einem vorher unbekanntem Umfang durch die technische Leistungsfähigkeit der Privatindustrie ermöglicht worden war. So sind die gewaltigen Ueberlandwerke in Schlesien, Sachsen und im Rheinland entstanden. Nahe dem Gewinnungsort der Kohle wird in Maschineneinheiten, deren jede für sich größer ist als der frühere Kraftbedarf ganzer Provinzen, unter Ausnutzung aller Fortschritte, die die Technik in den

letzten Jahren geschaffen, unter möglichster Einführung selbsttätiger Betriebsweise die elektrische Arbeit zu so niedrigen Preisen erzeugt, daß vielleicht industrielle Unternehmungen größten Umfangs gleich große oder gar niedrigere Erzeugungskosten aufweisen können, einzelne Elektrizitätswerke für Gemeinden, Städte, ja für größere Gebiete, aber nicht in der Lage sind, auch nur unter annähernd gleich günstigen Bedingungen elektrische Arbeit zu erzeugen.

Das wesentlichste Kennzeichen dieser Stufe der Elektrizitätsversorgung ist die weitgehende Zusammenfassung der Stromerzeugung unmittelbar an den Kraftquellen unter Ausgleich der Belastungsverhältnisse durch zweckmäßige Verteilung. In dieser Hinsicht stehen wir erst am Anfange der Entwicklung; ihre weitere planvolle Durchführung wird namentlich nach dem Kriege von größter Wichtigkeit sein, denn sie bedeutet Ersparnis an Nationalvermögen, nicht bloß an unseren Naturkräften, sondern auch an Menschenarbeit.

In diesem letzten Zeitraum der Entwicklung ist die Frage, wer Träger der Elektrizitätsversorgung sein solle, heftiger denn je umstritten worden. Was die Versorgung der abgeschlossenen Gemeindebezirke betrifft, so ist die tatsächliche Entscheidung zugunsten gemeindlichen Betriebes gefallen. Weitaus die größte Zahl der Ortszentralen befindet sich im Besitze der Gemeinden; wo mit Privatgesellschaften Verträge abgeschlossen waren, haben die Gemeinden vielfach die erste sich bietende Gelegenheit ergriffen, um sich die Verfügung über die zu günstiger Entwicklung gebrachten Werke zu sichern. Andererseits haben aber auch zahlreiche Städte die Ueberlegenheit privater Unternehmertätigkeit anerkannt und dieser aufs neue ihre Werke anvertraut. In anderen Fällen hat der Wunsch der Städte, sich an der Finanzierung, der Verwaltung und den Erträgnissen in umfangreichem Maße zu beteiligen, zu einer neuen Form der Geschäftsführung, der sogenannten gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, geführt, die unter den obwaltenden Umständen eine glückliche Lösung der Unternehmerfrage darzustellen scheint. Alle auf dieser Form begründeten Betriebe haben sich bis jetzt bewährt und gerade die beteiligten öffentlichen Körperschaften haben dies ausnahmslos anerkannt.

Hatte sich in den früheren Entwicklungsstufen der Elektrizitätsversorgung der Kampf um die Verwaltung hauptsächlich zwischen Privatindustrie und Gemeinden abgespielt, so schickten sich mit der Ausbreitung der Ueberlandzentralen auch die öffentlichen Körper-

schaften höherer Ordnung, die Kreise, Provinzen und Staaten, an, in die Elektrizitätsversorgung einzugreifen. Hierzu waren sie in der Lage und veranlaßt, einmal als die Inhaber der Verfügungsgewalt über ihre öffentlichen Verkehrsräume, die zur Leitungsführung benötigt werden, dann aber auch in der Erkenntnis der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die der Elektrizitätsversorgung sowohl für den Unternehmer als auch für den Verbraucher zukommt. Daher haben sich die Regierungen und Parlamente fast sämtlicher deutschen Staaten bereits mit der Elektrizitätsversorgung beschäftigt und sie in bestimmter Richtung zu beeinflussen gesucht. So ist von der bayerischen Regierung ein Generalplan für die Versorgung des Landes aufgestellt worden, demzufolge das gesamte bayerische Gebiet innerhalb einer gewissen Zeit vollständig mit elektrischer Arbeit versorgt werden soll. Die Regierung hat aber erklärt, daß sie hierbei nicht auf die Mithilfe der großen Privatgesellschaften verzichten kann. In der Tat sind alle großen Unternehmungen in Bayern unter der Mitwirkung der Privatindustrie zustande gekommen, und werden von ihr betrieben. Lediglich den Ausbau der Walchenseekraft und anderer Wasserkräfte hat sich die Regierung vorbehalten. In sämtlichen über die Elektrizitätsversorgung abgeschlossenen Verträgen hat die bayerische Regierung sich sowohl ein Aufsichtsrecht über die Betriebsführung als auch ein Mitbestimmungsrecht über die Stromlieferungsbedingungen gesichert; wesentlich ist ferner, daß dem Staate oder anderen öffentlichen Körperschaften das Recht zuerkannt ist, an einem verhältnismäßig früh angesetzten Zeitpunkt die gesamten Unternehmungen käuflich zu erwerben. — In ähnlicher Weise ist Baden vorgegangen, indem es nicht nur Richtlinien für die weitere Versorgung des Landes aufgestellt, die hauptsächlichsten Grundsätze für die mit den Gemeinden abzuschließenden Verträge festgelegt, sondern sich auch entschlossen hat, mit der Absicht, dem Lande billige elektrische Arbeit zur Verfügung zu stellen, die Wasserkräfte der Murg auf eigene Kosten auszubauen und den Betrieb dieses Werkes zu übernehmen. Württemberg hat nur allgemeine Grundsätze über den Abschluß von Verträgen zwischen Unternehmern und Gemeinden aufgestellt, ebenso Elsaß-Lothringen. Im Königreich Sachsen hat man bisher hauptsächlich auf die Zurückdrängung und Hemmung privater Unternehmertätigkeit Gewicht gelegt und ist über ein Projekt, das die Zusammenfassung der gemeindlichen Elektrizitätsunternehmungen bezweckt, nicht hinausgekommen. Auch in diesem Projekt ist auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage die Errichtung großer Erzeugungs-

stätten an den Fundgruben der Kohle und der Weiterverkauf der elektrischen Arbeit im ganzen an die einzelnen Städte und Unternehmungen vorgesehen. Eine größere Zahl kleinerer Staaten hat sich über die Elektrizitätsversorgung des ganzen Landes mit leistungsfähigen Unternehmern geeinigt und sich hierbei Rechte für die Mitbestimmung an dem Ausbau und der Geschäftsführung des Unternehmens, sowie der späteren käuflichen Uebernahme der Anlagen vorbehalten, so Gotha, Lippe, Mecklenburg-Schwerin u. a. m.

In Preußen ist eine allgemeine Regelung der Elektrizitätsversorgung nicht zur Durchführung gelangt, wohl in der Erkenntnis, daß für einen Staat von dieser Größe sowohl in technischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht die Aufgaben noch nicht genügend geklärt und ihre Lösung zunächst dem Wagemut von Erwerbsgesellschaften oder anderen öffentlichen Körperschaften zu überlassen wäre. Doch haben die maßgebenden Behörden die Entwicklung niemals aus dem Auge gelassen, wie auch aus den wiederholten Verhandlungen über diese Frage im preußischen Abgeordnetenhaus, insbesondere in den Sitzungen vom 4.—6. März 1914 (Beratung des Antrages Hammer) hervorgeht. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat damals Andeutungen gemacht, daß gesetzliche Maßnahmen in Vorbereitung seien, und es steht wohl mit diesen Verhandlungen im Abgeordnetenhaus in Verbindung, wenn dann Mitte des Jahres 1914 ein vertraulicher Erlaß der beteiligten Ministerien an die Oberpräsidenten erschienen ist, dessen Inhalt zwar öffentlich nicht bekannt geworden ist, dessen Wirkung sich aber in den Elektrizitätsunternehmungen sofort dadurch geltend gemacht hat, daß alle Ausdehnungsbestrebungen vorläufig gehindert bzw. an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, wichtigere Fragen sogar von der Genehmigung des Ministers abhängig gemacht sind. Daneben hat auch Preußen, wie Bayern und Baden, den Ausbau geeigneter Wasserkräfte zur Elektrizitätserzeugung, sowie die Errichtung der Hauptfernleitungen und den Betrieb dieser Anlagen in den Kreis seiner staatlichen Tätigkeit aufgenommen. Unabhängig von diesen staatlichen Maßnahmen ist in Preußen die Elektrizitätsversorgung ganzer Provinzen und einzelner Kreise bereits durch das Eingreifen öffentlicher Körperschaften geregelt.

II.

Bietet diese Entwicklung Veranlassung zu weiterem Eingreifen des Staates?

Sicherlich sind schon manche und zwar recht gewichtige Gründe

finanzieller, politischer und sozialer Natur hierfür geltend gemacht worden, die reiflicher Ueberlegung wert sind.

Als einen der Hauptgründe hat man zunächst den Geldbedarf des Reiches und der Einzelstaaten bezeichnet. Daß ein solcher vorhanden ist, und voraussichtlich nach dem Kriege in wesentlich verstärktem Maße berücksichtigt werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Fraglich ist nur, ob die Elektrizitätsversorgung als wesentliche Einnahmequelle dem Reiche oder auch den Einzelstaaten dienstbar gemacht werden kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, in welcher Form dies zur Ausführung käme. Davon wird später noch die Rede sein; hier sei nur darauf hingewiesen, daß der Gesamtumsatz an elektrischer Arbeit (Einnahmen der Elektrizität verkaufenden öffentlichen Werke, zuzüglich Stromselbstkosten der Einzelanlagen) zur Zeit ca. 7—800 Millionen Mark für das Jahr beträgt. Davon entfallen etwa 420 Millionen auf die Einnahmen der Stromlieferungsunternehmungen und etwa 350 Millionen auf die Einzelanlagen. Der bei den ersteren aus dem Verkauf der Elektrizität erzielte Unternehmergeinn hält sich durchschnittlich in verhältnismäßig engen Grenzen und bleibt hinter dem anderer Wirtschaftsgebiete nicht unerheblich zurück; bei den Einzelanlagen handelt es sich um Selbstkosten der von ihnen erzeugten elektrischen Arbeit, und somit ausschließlich um Ausgaben für ein wichtiges Produktionsmittel. Will also der Staat erhebliche Einnahmen aus der Elektrizitätsversorgung ziehen, so könnte dies unter den bestehenden Verhältnissen nur durch Schmälerung des Unternehmergewinnes und durch Belastung der Einzelanlagen geschehen, — es müßte sich denn ein völlig neuer Weg finden lassen, auf dem sich das Ziel, dem Staate aus der Elektrizitätsversorgung neue Einnahmen zu verschaffen, erreichen läßt, ohne daß jene nachteiligen Wirkungen als notwendige Begleiterscheinungen auftreten. Hierauf wird weiter unten eingegangen werden.

Neben finanziellen Gesichtspunkten können für den Staat auch politische Momente dafür maßgebend sein, zur Erweiterung seines Machtbereiches die Verfügungsgewalt über die Elektrizitätsversorgung anzustreben.

Es hat allerdings den Anschein, als ob damit eine gewaltige Vergrößerung des staatlichen Machtbereiches erreicht würde, besonders, wenn die aus den öffentlichen Werken bezogene elektrische Arbeit vielleicht in nicht allzu ferner Zukunft die wichtigste Beleuchtungs- und Kraftquelle und somit ein allbeherrschendes Produktionsmittel

geworden ist. Allein, von diesem Zustand sind wir zur Zeit noch recht weit entfernt, und es steht zu erwarten, daß die Verbraucherfreise, gerade wenn der Gedanke aufkommen würde, daß der Staat mit der Beherrschung der Elektrizitätsversorgung lediglich einen Machtzuwachs anstrebt, sich mit allen Kräften seiner Herrschaft zu entziehen suchen würden. Dazu fehlt es nicht an Mitteln, da für die Licht-, Kraft- und Wärmeerzeugung neben der Elektrizität heute noch zahlreiche andere Quellen zur Verfügung stehen. Aus dem gleichen Grunde ist auch ein Hinweis auf die Eisenbahnen nicht am Platze; denn da als Beförderungsmittel bei größeren Entfernungen fast ausschließlich die Eisenbahn in Frage kommt, bildet die Verfügungsgewalt über dieses Wirtschaftsgebiet weit eher als etwa die Herrschaft über die Elektrizitätsversorgung eine unbestrittene Vergrößerung staatlichen Machtbereiches.

Ein politischer Grund könnte noch in Frage kommen, wenn die Elektrizitätsversorgung zur Sache des Reiches gemacht und so dazu dienen würde, den Zusammenhang der Bundesstaaten mit dem Reiche noch fester zu knüpfen. Dies scheint jedoch nach dem heutigen Stande der Angelegenheit auf Schwierigkeiten zu stoßen, nachdem bereits in verschiedenen Bundesstaaten von maßgebender Stelle ausgesprochen worden ist, daß sie sich die Ausbeutung ihrer Naturkräfte selbst vorbehalten wollen und infolgedessen an eine reichsgesetzliche Regelung der Elektrizitätsversorgung nicht gedacht werden könne.

Auch in militärischen Gründen könnte die Berechtigung zur Herrschaft des Staates über die Elektrizitätsversorgung gesucht werden. Daß aber die Militärbehörden ohnehin im Notfalle über die Elektrizitätsversorgung verfügen und sich im übrigen auf ihre Sicherheit verlassen können, hat gerade der Verlauf dieses Krieges wiederholt gezeigt, in dem sich auch die Lieferung elektrischer Arbeit an militärische Anstalten und Betriebe als zuverlässig erwiesen hat.

Am häufigsten ist für die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens die Fürsorge für wirtschaftliche Interessen angeführt worden. Merkwürdigerweise betreffen aber die meisten der vorgebrachten Wünsche nicht so sehr die Elektrizitätsversorgung selbst als die hierzu dienenden Anlagen, namentlich die Installationen; es wird in erster Linie die Aufforderung an den Staat gerichtet, die Interessen der Installateure zu schützen. Zahlreiche Elektrizitätswerke haben sich nämlich früher das Recht vorbehalten, diese Anlagen ausschließlich selbst auszuführen oder nur durch ganz bestimmte Unternehmer aus-

führen zu lassen, oder Materialien bestimmter Herkunft zu ihrer Herstellung vorzuschreiben. Die Neigung, dieses Recht für sich zu beanspruchen, ist einmal aus dem Werdegang der Elektrizitätsversorgung erklärlich, indem früher besonders darauf geachtet werden mußte, daß nicht unfähige Unternehmer und unbrauchbares Material für die Ausführung der Installationen zugelassen würden; dann aber auch, weil für manche Unternehmungen die Gewinne aus dem Installationsgeschäft in den ersten Betriebsjahren einen wesentlichen Bestandteil der zunächst spärlichen Einnahmen bildeten. Man hat wiederholt behauptet, daß diese Gepflogenheiten namentlich bei Privatunternehmungen aus dem Bereich der elektrotechnischen Großfirmen geübt werden. Das ist jedoch unrichtig, vielmehr gehen heute die Unternehmungen öffentlicher Körperschaften in dieser Hinsicht mit geringerer Rücksicht vor, wie die Klagen in den Parlamenten und verschiedene Prozesse gezeigt haben.

Im übrigen bestehen durchaus keine Bedenken, daß die Behörden, soweit es in ihren Befugnissen liegt, hier eingreifen und bei der Ausführung von Installationen und im Bezug des hierzu nötigen Materials volle Freiheit sichern; das ist auch in neueren Verträgen ausnahmslos geschehen. Anders liegen jedoch die Verhältnisse beim Bau der zur Elektrizitätsversorgung unmittelbar dienenden Anlagen, also der Kraftwerke und Leitungsnetze mit ihrem Zubehör. Von wenig Ausnahmen abgesehen, erfordert hierbei die Rücksicht auf Sicherheit und Sparsamkeit des Betriebes weitgehendes Sineingreifen und möglichste Einheitlichkeit der Baustoffe, so daß die Berücksichtigung eines größeren Kreises von Unternehmern meist nicht durchführbar ist. Ebenso ist die Zumutung zurückzuweisen, daß Firmen, die das Wagnis der Kapitalbeschaffung und des Betriebes auf sich zu nehmen haben, beim Bau der Anlagen Fabrikate ihrer Konkurrenz verwenden sollen. Dies Verlangen ist in dem überaus heftigen Kampf gegen die Großfirmen bei Unternehmungen, bei denen öffentliche Körperschaften mitzuwirken haben, wiederholt gestellt worden. Geffissentlich übersieht man hierbei, daß auch die Großfirmen, wenn sie ihre wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen sollen, ihre Arbeitsgebiete, statt einzuschränken, erhalten und erweitern müssen, und daß, wenn diesen stets wiederholten Klagen nachgegeben würde, die Allgemeinheit schließlich durch die Schädigung der Großfirmen stark in Mitleidenschaft gezogen würde.

Man sollte auch nicht vergessen, daß die beherrschende Stellung

der deutschen Elektroindustrie auf dem Weltmarkt vor allem den Großfirmen zu verdanken ist, und daß dieser Erfolg nur durch ihre machtvollen Organisationen errungen werden konnte; erst kürzlich wurde in einer führenden englischen Ingenieur-Zeitschrift festgestellt, daß eine der Ursachen für die Zurückdrängung der englischen Elektroindustrie von dem Weltmarkt in ihrer Zersplitterung in zahlreiche kleine Unternehmungen zu suchen sei. — Es darf weiter darauf hingewiesen werden, daß es gerade die umfassenden Organisationen der Großfirmen der Elektrizitätsindustrie waren, die sofort nach Ausbruch des Krieges vermöge ihrer technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit den Bedürfnissen der Heeresverwaltung dienen und so mithelfen konnten, die Schlagfertigkeit des deutschen Heeres auf seiner Höhe zu erhalten.

Weit seltener als aus Rücksichtnahme auf die Mitbewerber der Großfirmen wird das Eingreifen des Staates zugunsten der Elektrizitätsverbraucher selbst gefordert. Dazu liegt auch, von wenig Ausnahmen abgesehen, kein Anlaß vor. — So ist z. B. in der Denkschrift, die das Großherzogliche Ministerium des Innern in Baden über die Elektrizitätsversorgung des Landes dem Landtag vorlegte, ausdrücklich in diesem Sinne festgestellt, daß „nach den bisherigen Erfahrungen der Geschäftsführung, namentlich der großen Unternehmungen, der Vorwurf einer Verletzung der öffentlichen Interessen nicht gemacht werden kann.“ Der beste Beweis dafür, daß dies allgemein der Fall ist, ist dadurch erbracht, daß die Elektrizitätsversorgung in Deutschland einen gewaltigen Umfang annehmen konnte. Wären die Bedingungen für den Bezug elektrischer Arbeit irgendwie erschwerend, wären die Preise etwa zu hoch, so hätte, zumal die Elektrizität auf allen Gebieten ihrer Verwendung hartnäckige Mitbewerber aus dem Felde zu schlagen hatte, niemals eine solche Durchdringung aller Lebensbedürfnisse durch die Elektrizität stattfinden können.

Was die Verkaufspreise der elektrischen Arbeit betrifft, so steht fest, daß, während bei fast sämtlichen übrigen Wirtschaftsgebieten, namentlich bei den für Licht- und Krafterzeugung nötigen Rohstoffen, ferner bei den hauptsächlichsten Lebensmitteln, bei den Arbeitslöhnen usw. in den letzten 25 Jahren eine fortwährende Preissteigerung stattgefunden hat, die Durchschnitts- und Einheitspreise für elektrische Arbeit andauernd zurückgegangen sind. Bei den übrigen Bezugsbedingungen aber haben, falls sich die Notwendigkeit hierzu ergeben sollte, die öffentlichen Körperschaften es fast immer in der

Hand, sie so zu gestalten, wie es im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist, da sie als Besitzer der zur Elektrizitätsfortleitung unumgänglich notwendigen öffentlichen Verkehrsräume stets die Macht in Händen haben, erforderlichenfalls die Durchsetzung ihrer Wünsche zu erzwingen. Dies gilt natürlich ohne weiteres, wenn die öffentlichen Körperschaften selbst Träger der Unternehmungen sind, es gilt aber auch, wenn die Elektrizitätsversorgung in den Händen privater Unternehmer ruht. In den meisten Verträgen, und zwar nicht nur in den neueren, sind denn auch bei Vereinbarungen mit Privatunternehmungen den öffentlichen Körperschaften Mitbestimmungsrechte bei der Preisbildung, bei Festsetzung des Umfangs der Stromversorgung und der Stromlieferungsbedingungen, Anteile an den Einnahmen, sowie Uebernahmereghe vorbehalten. Weiterhin ist, wenigstens in neueren Verträgen, stets Vorsorge getroffen, daß die Elektrizitätsversorgung auch auf kleinere und wenig ertragfähige Gemeinden ausgedehnt wird, so daß auch in dieser Richtung das Interesse der Allgemeinheit gewahrt wird. Freilich ist zuzugeben, daß in dieser Hinsicht öffentliche Körperschaften als Unternehmer weitergehen können als Privatgesellschaften, wobei jedoch immer zu erwägen bleibt, ob dem durch den Anschluß unergiebigter Gebiete verringerten Ertrage auf der einen Seite eine entsprechende Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Gemeinden auf der anderen Seite gegenübersteht.

Liegt somit ein zwingender Anlaß zu einem solchen Eingreifen des Staates zugunsten der Allgemeinheit nicht vor, so kann es gleichwohl erwünscht erscheinen, bestimmte Forderungen im Interesse des Kleingewerbes und der Verbraucher einheitlich von Staats wegen festzulegen. Hierbei würde es allerdings ebenso im Interesse der Allgemeinheit wie der Unternehmer liegen, die Durchführung der Elektrizitätsversorgung dadurch zu erleichtern, daß unter billiger Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse den als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen gewisse Enteignungsrechte verliehen würden, die sie in den Stand setzten, über die eigennützigen Forderungen einzelner Grundstückseigentümer hinweg ihre Leitungsnetze unter geringeren Kosten als bisher auszubauen. Ein solches Eingreifen des Staates wäre schon längst vonnöten gewesen; heute könnte seine Wirkung nur mehr eine beschränkte sein.

Sind die zuletzt besprochenen Maßnahmen mehr als Schutzmaßregeln für die Verbraucher oder Unternehmer zu bezeichnen, so ist ein mehr aktives Eingreifen des Staates im Interesse der Allge-

meinheit zum Zwecke einer rascheren Fortentwicklung der Elektrizitätsversorgung nicht nur erwünscht, sondern sogar notwendig, und zwar in der Richtung, daß durch stärkste Zusammenfassung der Kraftzeugung und zweckmäßige Verteilung die in ihr ruhenden wirtschaftlichen Möglichkeiten zur vollen Entfaltung gebracht werden. — Es handelt sich darum, unmittelbar an ergiebigen Kraftquellen, an den Fundstätten der Brennstoffe, an den Wasserkräften, den Torfmooren, oder wo sonst sich billige Betriebsstoffe in ausreichender Menge finden, Elektrizitätserzeugungsstätten größten Umfangs zu errichten und sie durch ein nach einem einheitlichen Plane ausgebautes Hochspannungsnetz zu verbinden, das sich über das ganze Reich erstrecken und den Ausgleich aller verfügbaren und benötigten Elektrizitätsmengen bilden soll. Diese Aufgabe bietet sowohl in finanzieller wie organisatorischer Hinsicht schwierige Probleme, die zwar auch ohne Mithilfe des Staates vielleicht im Laufe von Jahrzehnten überwunden werden könnten, die aber durch sein Eingreifen schneller, zuverlässiger und vollständiger einer glücklichen Lösung entgegengeführt würden.

III.

Je nach dem Gewicht, das den verschiedenen Gründen für ein Eingreifen des Staates beigelegt wird, kann sich die Form dieses Eingreifens gestalten. — Zur Beurteilung der hierbei auftauchenden Fragen ist ein Einblick in den Umfang der heutigen und eine Schätzung des Umfangs der künftigen Elektrizitätsversorgung, sowie ein Ueberblick über die finanziellen Verhältnisse erforderlich.

Für das Jahr 1913 betragen:

A. bei den öffentlichen Elektrizitätswerken:

Zahl der Werke	4 040
Zahl der versorgten Orte	12 650
Einwohnerzahl der versorgten Gebiete ca.	45 Millionen,
Maschinenleistungsfähigkeit	2 " Kw,
Anlagewert der Werke	ca. M. 2,2 Milliarden,
Nutzbare Abgabe	ca. 2,8 " Kwstd.,
Gesamteinnahmen	ca. M. 420 Millionen,
Nutzbare Abgabe für die Mark Anlage-	
kapital	ca. 1,275 Kwstd.
Mittlere Einnahme für die nutzbar abge-	
gebene Kilowattstunde	ca. 15 Pfg.

Mittlere Selbstkosten für die nutzbar ab-
gegebene Kilowattstunde (ohne Ver-
zinsung, Tilgung und Abschreibung) . ca. 7 Pfg.,
Mittlere Erzeugungskosten frei Kraftwerk
für die erzeugte Kilowattstunde . . . „ 4 Pfg.

B. bei den Einzelanlagen mit eigener Erzeugung:

Maschinenleistungsfähigkeit ca. 8 Millionen Kw,
Anlagekosten geschätzt auf ca. M. 3 Milliarden,
Verbrauch ca. 10 Milliarden Kwstd.
Selbstkosten (ohne Verzinsung und
Amortisation) im Durchschnitt ge-
schätzt auf ca. 3,5 Pfg. p. Kwstd.
Gesamt-Licht- und Kraftverbrauch Deutsch-
lands, umgerechnet in Kilowattstunden,
geschätzt auf ca. 30 Milliarden,
Gesamt-Kraftverbrauch der Eisenbahnen,
umgerechnet in Kilowattstunden . . ca. 10 Milliarden.

Der hier für das Jahr 1913 geschätzte Verbrauch dürfte sich unter der Voraussetzung, daß weiterhin die Elektrizität bei der Stickstoffgewinnung, in der Metallurgie und bei der Wärmeerzeugung wesentliche Verwendung findet, in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren vielleicht verdoppelt haben. Wird sich die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung in den eingeschlagenen Bahnen fortsetzen, so kann erwartet werden, daß etwa die Hälfte dieser Arbeitsmenge, also ca. 40 Milliarden Kilowattstunden, unmittelbar von den Elektrizitätswerken geliefert werden können, während der Rest auf andere Kraftquellen bzw. auf Einzelanlagen noch entfallen würde.

Soll sich nun das Eingreifen des Staates in die Elektrizitätsversorgung lediglich auf Schutzmaßnahmen beschränken, so böte der Erlaß eines Elektrizitätsgesetzes das hierzu geeignete Mittel. Ein solches Gesetz müßte Bedingungen sowohl zugunsten der Unternehmer als auch zugunsten der Verbraucher enthalten, unter denen den ersteren die Wegeberechtigung erteilt werden könnte.

Wie aus den ersten Ziffern der obigen Zahlentafel hervorgeht, besitzen bereits Gebiete mit ungefähr zwei Dritteln der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches die Möglichkeit, elektrische Arbeit zu verwenden; zweifellos könnte die Versorgung des übrigen Teiles durch Schaffung eines Starkstromwegegesetzes noch erleichtert werden, wenn auch die Bedeutung einer solchen Maßnahme unter den heutigen

Verhältnissen ganz wesentlich geringer ist als sie noch vor etwa 10 Jahren gewesen wäre. Immerhin könnte ein derartiges Gesetz etwa in der Fassung, wie sie den Reichsämtern von dem Verband Deutscher Elektrotechniker vor einigen Jahren vorgeschlagen wurde, angebracht erscheinen. Ein Entwurf jedoch, wie er kurz vor Kriegsausbruch in Oesterreich veröffentlicht wurde, in dem der Unternehmer die Verleihung des Wegerechtes mit so viel Auflagen schwerwiegendster Art bei Projektierung und Betrieb der Anlagen, mit einer Reihe drückendster Verpflichtungen hinsichtlich der Stromlieferungsbedingungen, der Ausdehnungsmöglichkeit, der Eigentumsverhältnisse bezahlen muß, würde als ein Hemmschuh gefährlichster Art für die weitere Entwicklung der Elektrizitätsversorgung bezeichnet werden müssen. In der Tat hat man denn auch in Oesterreich sehr entschieden gegen die Mängel des Entwurfes Stellung genommen und will lieber auf die geringen Vorteile eines solchen Gesetzes verzichten als die gefährlichen Nachteile mit in den Kauf nehmen. Ein Gesetzesentwurf in dieser Form müßte das private Unternehmertum überhaupt von der weiteren Mitwirkung der Elektrizitätsversorgung abschrecken, während doch gerade Oesterreich bei der noch sehr beschränkten Ausdehnung der Elektrizitätsversorgung in erster Linie auf die Mithilfe des Privatunternehmertums angewiesen ist.

Die Aussicht, bei uns in Deutschland ein solches Gesetz zu erhalten, ist gering. Einmal hat sich die Vertretung der deutschen Städte in sehr entschiedener Weise dagegen ausgesprochen, da sie hiervon eine Einengung ihrer Bewegungsfreiheit befürchten. Der Staat aber wird sich von einem solchen Gesetz umso weniger versprechen, als damit allein eine Einnahmequelle für ihn nicht erschlossen würde. Hierauf aber muß es dem Staat bei der heutigen Lage in erster Linie ankommen, und so ist es verständlich, daß wiederholt die Vermutung aufgetaucht ist, nach dem Kriege solle die Elektrizität von neuem einer Besteuerung unterworfen werden. Schon im Jahre 1908 wurde von der Regierung der Plan erwogen, die Elektrizität zur Aufbesserung der Reichsfinanzen mit heranzuziehen. Diese Erwägungen verdichteten sich zum Entwurfe eines Reichsgesetzes über die Besteuerung von Elektrizität und Gas. Die Steuer war für beide Energieformen auf 5% des Verkaufspreises, jedoch nicht über 0,4 Pf. für die Kilowattstunde bzw. für das Kubikmeter und bei Eigenerzeugung auf 0,4 Pf. für die Einheit festgesetzt; letzterer Satz sollte auf 5% der zur Erzeugung aufgewendeten Selbstkosten ermäßigt werden können.

d. f. Grundpreis 2 Pf. 5 . 3,5 = 0,175 Pf. / 100

Der Ertrag der Steuer war auf 17,4 Millionen Mark aus der Elektrizität und 14,5 Millionen Mark aus dem Gas geschätzt. Begründet wurde diese Steuer außer mit der Notwendigkeit, dem Reiche dauernd steigende Einnahmen zuzuführen, mit der Erwägung, daß „die Elektrotechnik in aufsteigender Entwicklung begriffen sei, eine bedeutende Zukunft vor sich habe, und daß man zugleich annehmen dürfe, sie werde vermöge ihrer gesunden Grundlagen eine mäßige, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Abgabe auf sich nehmen können, ohne in ihrem weiteren Ausbau beengt oder beeinträchtigt zu werden.“ Die Besteuerung des Gases war vorgeschlagen, „um eine Störung in der bisherigen erfreulichen Entwicklung der deutschen Elektrotechnik zu vermeiden und namentlich eine einseitige Belastung dieses Industriezweiges auszuschließen.“ Da die Steuer für beide Energieträger unabhängig von ihrer Verwendung nur auf die von ihnen erzeugten Mengen festgesetzt war, man aber denjenigen Teil der beiden Energiemengen, der zu erheblich höherem Preise für Beleuchtungszwecke verkauft wurde, mit einer höheren Steuer belegen wollte, so wurde weiter von der Regierung eine Leuchtmittelsteuer vorgesehn.

Die deutsche Industrie nahm damals einmütig Stellung gegen die geplante Steuer, hauptsächlich mit der Begründung, daß sie eine Besteuerung des technischen Fortschrittes darstelle und in erster Linie eines der wichtigsten gewerblichen Produktionsmittel, die Kraft, in einschneidendem Maße belaste. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß durch diese Steuer in ganz einseitiger Weise die Elektrizität anderen Kraftquellen gegenüber benachteiligt werde, und daß man so die Entwicklung einer zukunftsreichen Industrie bedrohe, ganz abgesehen von den großen Schwierigkeiten und den unübersehbaren Belästigungen, die durch die Erhebung der Steuer verursacht würden. Diesen schwerwiegenden Bedenken verschloß sich denn auch der Reichstag nicht; es gelangte schließlich nur die Steuer auf die Leuchtmittel zur Durchführung. Während aber deren Ergebnis auf 23 Millionen Mark geschätzt war, erbrachte sie in Wirklichkeit

	im Jahre 1910	nur ca. 13	Millionen Mark,		
	„	„	1911	„	„
	„	„	1912	„	„
	„	„	1913	„	„

Die Beträge sind also weit hinter der Erwartung der Regierung zurückgeblieben.

Alle die Einwände, die im Jahre 1908 gegen die Besteuerung der Elektrizität erhoben wurden, gelten heute in erhöhtem Maße. Das elektrische Licht ist die Beleuchtung des armen Mannes geworden; das Kleingewerbe benutzt als Betriebskraft fast ausschließlich die Elektrizität und in der Industrie findet die Kraftübertragung zum überwiegenden Teil auf elektrischem Wege statt. Heftiger als je ist der Wettstreit zwischen den verschiedenen Energieträgern, und die Ueberlegenheit der Elektrizität beträgt oft nur wenige Bruchteile anderer Beleuchtungs- und Kraftkosten. — Will man die weitere Entwicklung der Elektrizitätsversorgung nicht unterbinden, so müßten unter allen Umständen auch die anderen Kraftquellen neben der Elektrizität besteuert werden. An sich wäre ein solches Vorgehen wohl denkbar; es ist möglich, wie die Kilowattstunde und das Kubikmeter, so auch einen bestimmten Wärmegleichwert der Brennstoffe, z. B. die Kilogramm-Calorie, ferner die durchschnittliche Jahresleistung einer Wasserkraft, oder die Kraftmaschinen selbst nach ihrer Leistung in bestimmter Höhe zu besteuern. Aber einmal sind die hieraus zu gewinnenden Beträge — entgegen der allgemeinen Schätzung — verhältnismäßig niedrig. Die in der gesamten deutschen Volkswirtschaft für Beleuchtung und Kraftgewinnung auf elektrischem und mechanischem Wege aufgewendeten Kosten dürften mit Ausschluß der ortsveränderlichen Maschinen (Eisenbahnen, Schiffe, Automobile) schätzungsweise etwa 2 Milliarden Mark betragen; ohne Berücksichtigung der sehr hohen Erhebungskosten, mit denen infolge bedeutender Schwierigkeiten zu rechnen wäre, würde somit eine Steuer von 3,5%, entsprechend dem bei dem früheren Steuerentwurf sich ergebenden Durchschnittsatz, im ganzen etwa 70 Millionen Mark, erbringen können; hiervon würden nach dem heutigen Verhältnis etwa 26 Millionen Mark von der Elektrizität aufgebracht werden. Eine höhere Steuer müßte gerade nach dem Kriege von verderblichen Folgen begleitet sein. Für die Ausfuhr wird angesichts der sonstigen Schwierigkeiten jede Erhöhung der Selbstkosten eine weitere Einengung bedeuten; für den Verbrauch im Inland aber ist zu bedenken, daß die Erzeugnisse unserer Industrie heute noch zum überwiegenden Teil nicht zum unmittelbaren Verbrauch, sondern zur Erzeugung von Produktionsmitteln dienen; jede Erhöhung der Selbstkosten durch eine Besteuerung der Kraft wird sich somit bis zu dem Verbrauch der von der Industrie hergestellten Güter vervielfachen. Die Verteuerung der Kraft würde somit eine Erschwerung unserer Existenzbedingungen bedeuten und den Vorteilen, die dem

Staate durch die Steuer zufließen würden, stände ein Verlust an wirtschaftlicher Kraft, eine Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, eine Verteuerung des Verbrauches gegenüber, mit denen der Gewinn des Staates wahrscheinlich zu teuer erkauft wäre.

Schon gelegentlich der öffentlichen Erörterung des Elektrizitätssteuer-Entwurfes sind Meinungen laut geworden, die in der Steuer nur eine halbe Maßregel erblickten und empfahlen, sofort an die gesamte Monopolisierung der Elektrizitätserzeugung und Verteilung heranzugehen. Auch in letzter Zeit hat man sich in der Öffentlichkeit wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. Man verkennet zwar nicht die Schwierigkeiten, die sich bei einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit ergeben würden, hält aber die Gründe, die für ein Reichsmonopol sprechen, für so gewichtig und die Vorteile für so groß, daß es sich verlohne, diesen Schwierigkeiten zu begegnen.

Drei Gründe werden hauptsächlich für ein die gesamte Erzeugung und Verteilung der Elektrizität umfassendes Staatsmonopol geltend gemacht: Einmal, sagt man, eigne sich kein Wirtschaftsgebiet in gleicher Weise an sich schon für ein Monopol, wie die Elektrizitätsversorgung; weiter steuere ohnehin die Entwicklung in bedenklicher Weise einem privaten Monopol zu, und endlich erwartet man von einem Staatsmonopol goldene Früchte.

Keiner dieser Gründe rechtfertigt bei eingehender Untersuchung die gesamte Monopolisierung der Elektrizität. Zwar ist es unbestreitbar, daß die Elektrizität bei möglichster Zusammenfassung der Betriebsmittel am billigsten erzeugt werden kann; indes sind wir gegenwärtig noch recht weit von einem Zustand entfernt, der diese Zusammenfassung auch nur einigermaßen befriedigend ermöglicht; sind doch Zahl und Leistung der Einzelanlagen um ein Vielfaches größer als der öffentlichen Elektrizitätswerke. Wollte der Staat auch auf die Einzelanlagen die Monopolisierung erstrecken, so würde dies einen Eingriff in die privaten Eigentums- und Verfügungsrechte bedeuten, der in weiten Kreisen auf den stärksten Widerspruch stoßen würde.

Zudem hat die Entwicklung noch nicht dahin geführt, daß die Abnehmer von sich aus unter allen Umständen von der Elektrizität Gebrauch machen, sondern man muß sie — namentlich wenn es gilt, in den vorhandenen Einzelanlagen die eigene Erzeugung durch Strombezug aus den öffentlichen Werken zu ersetzen — oft unter

erheblichen Aufwendungen, mit eindringlichem und zähem Bemühen erst davon überzeugen, daß sie die Elektrizität an Stelle anderer Energiequellen mit Vorteil benutzen können. Es handelt sich eben nicht, wie bei anderen Monopolen, um die Befriedigung eines einzelnen Bedürfnisses, wie z. B. des Transportbedürfnisses bei den Eisenbahnen, oder, wie bei den Genußmittelmonopolen, um den Verkauf irgendeines Wirtschaftsgutes, für das ein einziges, bestimmtes, nur durch dieses Gut zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Vielmehr werden mit der Elektrizität Licht, Kraft und Wärme erzeugt, elektrochemische Vorgänge eingeleitet u. a. m. Die Vorrichtungen für ihre Verwendung befinden sich in stetiger Entwicklung, so daß ihr Verbrauch sich im einzelnen sowohl stark vermehren, wie auch stark vermindern kann. Unter solchen Umständen läßt sich der Vertrieb dieses Energieträgers nach einheitlichen Gesichtspunkten, etwa wie die Tarife der Eisenbahnen, überhaupt nicht regeln. Wenn aber der Staat die Geschäftsgebarung der bisherigen Unternehmer, die sich namentlich bei den Privatbetrieben als eine weitgehende Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Verbrauchers darstellt, nachahmen wollte, so würde dies den Grundsätzen jeglicher staatlichen Verwaltung so widersprechen, daß schon der Versuch hierzu mißlingen müßte.

Nun wird aber weiter behauptet, daß die Entwicklung einer privaten Monopolbildung zusteure, die imstande wäre, ausschließlich nach privaten Erwerbszwecken die Preise für Licht und Kraft vorzuschreiben und allmählich das Wirtschaftsleben in unzulässiger und schädlicher Weise zu beherrschen. Es trifft allerdings zu, daß im allgemeinen jedes Elektrizitätswerk, sei es in privater oder öffentlicher Verwaltung, ein Monopol für die Fortleitung der Elektrizität über öffentliche Verkehrsräume und somit für ihren Verkauf besitzt. Das war und ist notwendig, weil der unbeschränkte Wettbewerb beim Verkauf elektrischer Arbeit zwar vielleicht einzelnen Verbrauchern geringe Vorteile bietet, im ganzen aber durch die Gefährdung der aufgewendeten Kapitalien schwere Nachteile, auch für die Allgemeinheit, mit sich bringen würde. Auch wäre die öffentliche Elektrizitätsversorgung in dem heutigen Umfang ohne dieses Monopol unmöglich gewesen; und gerade die ausgedehnte Verwendung der Elektrizität ist doch der beste Beweis dafür, daß das Monopol für den Verkauf elektrischer Arbeit keinerlei ungünstige wirtschaftliche Folgen gehabt hat, und zwar weder dort, wo es ein Gegenstand öffentlicher Verwaltung ist, noch dort, wo es in privaten Händen liegt. Wenn

Auswüchse, wie sie sonst als Begleiterscheinungen privater Monopole bezeichnet werden, bei der Elektrizitätsversorgung nicht aufgetreten sind, rührt dies daher, daß einmal das Alleinrecht für den öffentlichen Verkauf elektrischer Arbeit kein Monopol für die Erzeugung elektrischer Arbeit darstellt; es ist heute noch jeder, der hierzu in der Lage ist, berechtigt, die von ihm benötigte elektrische Arbeit für sich selbst herzustellen. Weiter ist, worauf schon wiederholt hingewiesen wurde, zu beachten, daß das Monopol für den Verkauf elektrischer Arbeit keineswegs die einzige Möglichkeit für den Verkauf von Licht, Kraft und Wärme in sich schließt. Diese Verhältnisse werden sich auch in absehbarer Zukunft nicht wesentlich verändern. Die Elektrizität hat trotz großer Vorzüge immer noch mit beachtenswerten Mitbewerbern zu rechnen, mit anderen Worten, ihrer weiteren Verwendung steht noch ein sehr großes Gebiet offen, und gerade der Wunsch, hierin noch möglichst große Fortschritte zu erzielen, wird namentlich das private Unternehmertum davon abhalten, etwa die Preise oder die sonstigen Bezugsbedingungen in einer für die Volkswirtschaft schädlichen Weise zu gestalten.

Wohl hat die Entwicklung auf diesem Gebiete zu bedeutenden Kapitalzusammenfassungen geführt, die die Furcht vor dem privaten Monopol gesteigert haben mögen; allein dieser Zustand ist nicht etwa künstlich durch den Willen einzelner herbeigeführt, sondern ist das Ergebnis einer durchaus organischen Entwicklung. Zur Erzielung der unbestrittenen Vorteile der Betriebszusammenfassung waren große Summen notwendig, die zunächst nur von dem privaten Unternehmertum aufgebracht werden mußten. In erster Linie waren die elektrotechnischen Großfirmen gezwungen, sich hieran zu beteiligen; sie mußten nicht nur das Wagnis in technischer, sondern auch in finanzieller Beziehung allein auf sich nehmen. Mit der wachsenden Erkenntnis der durch die Zusammenfassung erreichbaren Vorteile bedurfte es fernerhin häufig nur eines Anstoßes, um weitere Zusammenschlüsse herbeizuführen. Die Unternehmer waren aber auf diesem Wege durchaus nicht immer die treibende Kraft. Häufig wurden sie veranlaßt, Werke in ihren Geschäftskreis aufzunehmen, denen, unzweckmäßig erbaut und auf unsicheren Grundlagen errichtet, der wirtschaftliche Untergang drohte. Daß dann die Verwaltung zahlreicher einzelner Unternehmungen noch weiter zusammengefaßt wurde, war ein Gebot der Zweckmäßigkeit. So kam es, daß viele Unternehmungen, deren organischer Zusammenschluß wirtschaftlich erschien, unter die Ueberwachung weniger Kapitalkräf-

tiger Gruppen gelangte. Dies ist jedoch keineswegs in dem Maße der Fall, wie vielfach in der Öffentlichkeit behauptet wird. So sind die Elektrizitätswerke in einzelnen Gemeinden und Städten zum weitaus größten Teil in gemeindlicher Verwaltung. Auch von den mehr als 200 Anfang 1914 bestehenden Ueberlandzentralen sind mehr als die Hälfte im Besitz eingetragener Genossenschaften oder öffentlicher Körperschaften. Die restlichen Privatunternehmungen verteilen sich wiederum auf eine größere Zahl kapitalkräftiger Gruppen, deren Interessen vielfach sich in Widerstreit befinden, so daß von einer weiteren Zusammenfassung dieser Unternehmungen keine Rede sein kann.

Die Furcht vor dem Privatmonopol ist somit ebenso unbegründet wie die Ansicht, daß die Elektrizitätsversorgung an sich für die Monopolisierung reif sei; es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob ein Elektrizitätsmonopol dem Staate wesentliche Einnahmen erbringen kann. Nach der weiter vorn wiedergegebenen Zahlentafel beträgt für die Mark Anlagekapital sämtlicher öffentlicher Elektrizitätswerke die mittlere Einnahme im Durchschnitt ca. 19,1 Pfg., die mittlere Ausgabe (ohne Verzinsung und Abschreibung) ca. 8,9 Pfg. Es ergibt sich also für die Mark Anlagekapital im Mittel ein Rohüberschuß von 10,2 Pfg., d. h. eine Bruttoverzinsung von 10,2 %. Das gesamte Anlagekapital der deutschen öffentlichen Elektrizitätswerke betrug im Jahre 1913 ca. 2,2 Milliarden Mark, der gesamte Rohüberschuß der Elektrizitätswerke somit ca. 225 Millionen Mark. Rechnet man, daß im Durchschnitt etwa $3\frac{1}{2}$ % für Abschreibungen, Tilgung usw. verwendet wurden, so verbleibt ein Reinüberschuß von rund 147 Millionen Mark. Auf Grund dieses Reinüberschusses würde der Staat bei einer Monopolisierung die Uebernahme durchzuführen haben, und zwar auf der Grundlage, daß sich bei der zur Zeit der Uebernahme landesüblichen Verzinsung ungefähr der gleiche Ueberschuß ergäbe. Dies dürfte bei einem Zinsfuß von etwa 5 % der Fall sein; eine Enteignung auf anderer Grundlage würde einen beträchtlichen Verlust an Nationalvermögen bedeuten. Die Uebernahmesumme, die der Staat demzufolge aufzuwenden hätte, betrüge ca. 2,9 Milliarden Mark. Für diese gewaltige Summe erhielte er eine große Anzahl teilweise veralteter Anlagen, für deren Neuausgestaltung und weiteren Ausbau noch beträchtliche Summen aufzuwenden wären. Aber auch dann wäre eine wesentliche Veränderung der Absatzverhältnisse durch Einführung des Staatsmonopols zunächst nicht zu erwarten. Die Werbetätig-

feit würde, wenn nicht ganz aufhören, so doch nur in sehr beschränktem Maße ausgeübt werden können; die Großindustrie, die schon bei Werken mit bürokratischer kommunaler Verwaltung nicht zum Anschluß zu gewinnen ist, würde voraussichtlich von staatlichen Werken nur in verschwindendem Maße Strom beziehen, einmal, weil die staatliche Preisstellung eine Rücksichtnahme auf ihre Produktionskosten nicht zulassen würde, und dann, weil sich die Industrie voraussichtlich scheuen würde, einen wesentlichen Teil ihrer Selbstkosten von staatlichen Organen bestimmt und überwacht zu sehen. Es ständen somit dem Anlagekapital von ca. 2,9 Milliarden Mark ungefähr die oben angegebenen Rohüberschüsse von 225 Millionen Mark gegenüber. Nimmt man selbst an, daß der Staat, da das Monopol voraussichtlich von unbegrenzter Dauer wäre, die Abschreibungen auf die Hälfte, d. h. auf etwa 2% der Uebernahmefumme vermindern würde, so ergäbe sich ein Reinüberschuß von 167 Millionen Mark, d. h. von 5,76%, bezogen auf ein Anlagekapital von 2,9 Milliarden Mark. Wenn das für die Uebernahme der Elektrizitätswerke erforderliche Anlagekapital durch eine Reichsanleihe aufgebracht werden könnte, die nach Eintritt normaler Verhältnisse mit einer Verzinsung von $4\frac{1}{2}\%$ zu beschaffen sein dürfte, so verbliebe dem Staate zur freien Verfügung ein Ueberschuß in Höhe von 1,26% von 2,9 Milliarden Mark, also von 37 Millionen Mark.

Der ganze finanzielle Erfolg des Monopols würde somit durch die geringe Summe von 37 Millionen Mark dargestellt. Eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse wird auch die nächst übersehbare Zukunft nicht bringen. Sie wäre nur durch eine beträchtliche Erhöhung des Absatzes herbeizuführen; diese aber ist nur durch erhebliche Ermäßigung der Verkaufspreise zu erwarten, der eine Verbilligung der Erzeugung gegenüberstehen müßte. Eine solche ist jedoch nur möglich durch umfangreiche Neuanlagen, für die der Staat neue gewaltige Summen aufbringen müßte, ohne daß eine sichere Gewähr für deren Verzinsung geboten wäre.

Ergibt sich somit, daß ein Staatsmonopol Vorteile von großer Bedeutung nicht aufzuweisen hat, so würde es andererseits eine Reihe so schwerwiegender Nachteile für die Allgemeinheit im Gefolge haben, die zweifellos die geringen Vorteile mehr als aufwiegen würden. Nach Durchführung des Monopols hätte der Staat, wie die bisherigen Unternehmer, entweder mit dem Wettbewerb anderer

Kraftquellen zu rechnen, der voraussichtlich bei staatlicher Verwaltung der Elektrizitätswerke aus den oben angegebenen Gründen noch von einem besseren Erfolg wie heute begleitet wäre; oder aber er müßte auch die sämtlichen anderen Kraftquellen, also die Kohlengruben, die Wasserkräfte, die Torfmoore, den Verkauf von Petroleum, Benzin usw. monopolisieren. Damit wäre der Staat einer der Hauptabnehmer der gesamten Industrie. Die Folge hiervon könnte wiederum sein, daß sich die Industrie diesem einzigen Abnehmer gegenüber zusammenschlüsse und ihm die Preise nach ihrem Gutdünken vorschriebe; oder der Staat müßte, vielleicht auf Grund einer solchen Befürchtung, noch andere Wirtschaftsgebiete, so namentlich die mineralischen Rohstoffe, weiterhin monopolisieren. Daß eine solche Entwicklung die Lahmlegung jeden Unternehmertalents, die Verödung unserer Industrie und damit die Vernichtung unseres Wirtschaftslebens herbeiführen würde, dürfte für alle, die nicht auf das Dogma des Staatssozialismus eingeschworen sind, keine Frage sein. —

Auch die mittelbaren Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols müßten beklagt werden. Was Deutschland reich und groß gemacht hat, was es befähigte, diesen Krieg in so siegverheißender Weise zu führen, verdankt es zum Teil dem frischen und doch besonnenen Unternehmungsgeist seiner Industrie, nicht zum wenigsten seiner Elektroindustrie; es hieße ihr aber vor aller Welt gewissermaßen ein Armutzeugnis ausstellen, wenn durch die gesamte Monopolisierung der Elektrizitätsversorgung zum Ausdruck gebracht würde, daß die Industrie nicht in der Lage wäre, die Elektrizitätsversorgung so auszugestalten, wie es dem Interesse des Staates und der Verbraucher entspricht. Zweifellos würde ein solches Vorgehen auch auf die Elektrizitätsunternehmungen im Ausland, die deutscher Unternehmungsgeist geschaffen, nachteilig wirken.

Das zukunftsreiche Arbeitsgebiet der Elektrizitätsversorgung kommunaler und privater Unternehmertätigkeit zu entziehen, würde ein Ausschalten erfolgreicher Arbeitskräfte bedeuten, die doch gerade nach dem Kriege berufen sein sollten, an der wirtschaftlichen Neuordnung mitzuarbeiten. „Jede Erweiterung der Staatsstätigkeit — sagt Heinrich von Treitschke in seiner „Politik“ Band I, § 2 — ist ein Segen, und vernünftig, wenn sie die Selbständigkeit freier und vernünftiger Menschen weckt, fördert und läutert; sie ist vom Uebel, wenn sie die Selbständigkeit freier Menschen ertötet und verkümmert.“ — Diese Worte beziehen sich zwar auf die Kulturaufgaben des

Staates, sie können aber mit gleicher, wenn nicht größerer Berechtigung auch auf das wirtschaftliche Gebiet angewendet werden. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, insbesondere wenn alle in ihm vorhandenen Kräfte bis zur äußersten Anspannung zur wirtschaftlichen Arbeit herangezogen werden müssen, wie es nach dem Kriege der Fall sein wird, durch das Elektrizitätsmonopol Arbeitskräfte und Kapitalien brachzuliegen; er sollte seine Aufgabe vielmehr darin erblicken, regelnd und fördernd auf diesem Gebiete einzugreifen.

IV.

Hierzu bietet sich hervorragende Gelegenheit, die gleichzeitig dem Staate die Möglichkeit geben würde, ohne Belastung dieses Wirtschaftszweiges beträchtliche Einnahmen zu erzielen. Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß die weitere Entwicklung der Elektrizitätsversorgung dahin geht, die Erzeugung der elektrischen Arbeit an den Kraftquellen selbst immer mehr zusammenzufassen. Zur Ausführung dieses Planes sind so beträchtliche Kapitalien erforderlich, daß sie zwar von den bisherigen Trägern der Elektrizitätsunternehmungen wohl im Laufe der Zeit aufgebracht werden könnten, aber nicht mit der Raschheit, die für die möglichst schnelle und erfolgreiche Durchführung notwendig ist. Weiterhin muß die Zusammenfassung nach einem einheitlichen Plane im engsten Anschluß an die bestehenden Unternehmungen erfolgen, vielfach wohl unter Benützung staatlicher Kraftquellen und staatlichen Grundbesitzes. Das unmittelbare Eingreifen des Staates ist somit erwünscht und notwendig. Die Ausführung ist in folgender Weise möglich:

Unmittelbar an den Kraftquellen, an den Kohlengruben, an geeignet auszubauenden Wasserkräften, an den Torfmooren, errichtet der Staat auf eigene Kosten große Kraftwerke und übernimmt deren Betrieb. Diese Werke werden untereinander durch Hochspannungsleitungen verbunden, aus denen an bestimmten Punkten unter Vermittelung von großen Transformatorstationen die elektrische Arbeit abgegeben wird. Die weitere Verteilung, sowie die bestehenden Werke verbleiben den bisherigen Trägern der Elektrizitätsversorgung.

Durch die Errichtung der Werke an den Kraftquellen selbst, durch die Zusammenfassung der Stromerzeugung in Maschineneinheiten größten Umfangs und daher größter Wirtschaftlichkeit, durch die Anwendung aller erdenklichen Fortschritte der Technik, durch die infolge des Belastungsausgleiches erreichbare Ausnützung wird der

Staat in der Lage sein, die elektrische Arbeit in diesen Großkraftwerken so billig zu erzeugen und weiterzuleiten, daß die meisten bestehenden öffentlichen Werke, und durch diese auch der größte Teil der Einzelanlagen aus den staatlichen Fernleitungen mit Vorteil versorgt werden können. Es wird z. B. angenommen, daß nach diesem Plane in möglichst rascher Folge im Saargebiet, im Rheinland, im Deistergebiet, in den Bitterfelder, Oberlausitzer, schlesischen, ost- und westfälischen Kohlenbecken, an den bayerischen und badischen Wasserkräften eine Anzahl Kraftwerke (etwa 20) mit einer Gesamtleistung von etwa 2000000 kw erbaut werden, die in der Lage sind, ca. 6 Milliarden Kilowattstunden nutzbar abzugeben. Diese sämtlichen Kraftwerke werden durch eine Ringleitung von 100000 Volt (Gesamtlänge ca. 3000 km) verbunden, aus der in Abständen von je 150 km Transformatorstationen die Abgabe der elektrischen Arbeit an die bestehenden Netze vermitteln. Die Gesamtkosten, die hierbei vom Staate aufzuwenden sind, betragen etwa 400 Millionen Mark; die unmittelbaren Erzeugungskosten werden bei Kraftwerken dieser Größe und Art durchschnittlich weniger als 1 Pfg. pro Kilowattstunde betragen. Bei einer Verzinsung und Abschreibung von 7%, die in Anbetracht der unbegrenzten Konzessionsdauer für den Staat völlig ausreichend sein dürften, ergeben sich rund 100 Mill. Mark Gesamtausgaben, denen bei 6 Milliarden Kilowattstunden leicht erzielbare Einnahmen von etwa 160 Millionen Mark gegenüberstehen. Für den Staat verbleibt somit schon nach diesem ersten Ausbau ein Reinüberschuß von ca. 60 Millionen Mark. Dieser Betrag ist ohne Belastung der Abnehmer mehr als doppelt so hoch als eine Elektrizitätssteuer unter den heutigen Verhältnissen erbringen könnte und weitaus höher als die Einnahmen, die dem Staat bei einer ungefähr achtmal größeren Kapitalsanlage aus einem Elektrizitätsmonopol zufließen würden. Sie läßt sich aber noch wesentlich vergrößern. Nach einem weiteren Ausbau wird eine nutzbare Abgabe von etwa 12 Milliarden Kilowattstunden in Frage kommen; die Zahl der Kraftwerke dürfte sich dann auf etwa 35 erhöht haben. Die Gesamtkosten betragen mit einem entsprechend erweiterten Ausbau der Hochspannungsleitungen etwa 650 Millionen Mark. Unter ähnlichen Verhältnissen wie beim ersten Ausbau läßt sich selbst unter Verringerung des Verkaufspreises noch ein Reinüberschuß von etwa 90 Millionen Mark für den Staat erzielen. Es dürfte auf diese Weise möglich sein, vielleicht im Laufe eines Jahrzehnts einen großen Teil des gesamten Kraftbedarfs Deutschlands, der einschließ-

lich der Eisenbahnen weiter oben auf etwa 80 Milliarden Kilowattstunden geschätzt wurde, aus den staatlichen Kraftwerken zu liefern, selbstverständlich unter entsprechender Erhöhung der Reineinnahme des Staates. Um die bestehenden Werke nicht zu schädigen, muß es ihnen ermöglicht werden, an die staatlichen Fernleitungen elektrische Arbeit zu liefern, sofern sie in der Lage sind, dies zu gleichen Preisen wie der Staat durchzuführen. Auch über die Verteilung der Belastung auf die bestehenden und die neuen staatlichen Werke wird sich unschwer, vielleicht unter Benutzung automatischer Einrichtungen, eine Verständigung erzielen lassen.

Der Anschluß der bestehenden Werke an das Staatsunternehmen wird sich vermutlich rasch vollziehen, da die staatlichen Werke in der Lage sind, den bestehenden Unternehmungen, selbst unter Berücksichtigung der Verzinsung und Abschreibung der vorhandenen Anlagen, wesentlich günstigere Bezugspreise einzuräumen als die Selbstkosten bei eigener Erzeugung betragen würden. Will der Staat diesen Anschluß beschleunigen, so wäre dies auf dem Wege einer Steuer für alle nicht von den staatlichen Kraftwerken bezogene Energie möglich. Für den Anschluß an die Staatswerke wird zur Bedingung gemacht, daß alle Fernleitungen, die über Staatsgrund führen, zu gegebener Zeit von dem Staat erworben werden können, oder nach Ablauf bestehender Verträge unter entsprechender Vergütung an ihn fallen. Die Verteilung des Stromes jedoch bleibt für absehbare Zeit wie bisher in den Händen von Gemeinden, öffentlichen Körperschaften oder Privatunternehmern. Dadurch werden die Schwierigkeiten der Geschäftsführung für den Staat einem auch die Verteilung umfassenden Monopol gegenüber wesentlich verringert, da der Staat nur wenigen großen Abnehmern gegenüberstehen würde, die den Weiterverkauf in bewährter kaufmännischer Weise zur Durchführung bringen könnten. Sollte auf die Möglichkeit eines späteren auch die Verteilung umfassenden Staatsmonopols nicht verzichtet werden, so ließen sich auch hierfür entsprechende Bedingungen aufstellen, die jedoch die Entwicklung wenigstens in absehbarer Zeit nicht stören und doch dem Staate die Möglichkeit gäben, ihren weiteren Verlauf zu beeinflussen und zu leiten.

Die Träger dieser Unternehmung, die sich als Erzeugungsmonopol der elektrischen Arbeit darstellt, würden, wie bei den Eisenbahnen, die einzelnen Bundesstaaten sein, die sich ähnlich wie auf jenem Gebiet zu einem „Reichs-Elektrizitätsverband“ zusammenschließen würden. — Die Schwierigkeiten einer reichsgesetz-

lichen Regelung, die bei einer Besteuerung und bei einem auch die Verteilung umfassenden Monopol auftreten, wären damit aus dem Wege geräumt und zugleich wäre die weitere vorteilhafte Möglichkeit gewonnen, die Geschäftsführung in einer ihren wirtschaftlichen Aufgaben entsprechenden freien und weniger bürokratischen Weise auszugestalten.

Durch Ausführung dieses Planes wäre somit der Staat in der Lage, auf die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung entscheidenden Einfluß auszuüben und ihrer Verbreitung wesentlichen Vorschub zu leisten. Unter Aufwendung verhältnismäßig kleiner Kapitalien würde er sich beträchtliche Reineinnahmen zuführen, er gewänne für seine eigenen Betriebe, namentlich für die Eisenbahnen, eine unerreicht billige Kraftquelle; der heimischen Industrie würden umfangreiche Aufträge zufließen, kurz, der Staat würde nicht nur alle diejenigen Zwecke erreichen, die bei anderweitigem Eingreifen in die Elektrizitätsversorgung nur unter schweren Opfern zu erkaufen wären, sondern darüber hinaus sich selbst und damit der Allgemeinheit, den Verbrauchern und den beteiligten Industrien wesentliche Vorteile sichern.



S. 617

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

|| 31890
L. inw.

Kdn., Czapskich 4 — 678. 1. XII. 52. 10.000

== Neuerscheinungen von bes

Die Motive u. Ziele der
nach zwei R

(Prof. v. Mitrofanoff und
Neu herausgegeben und mit Ann

2. Auflage

Hans Delbrück

80 Pfg.

Die Veröffentlichung dieser beiden Aufsätze geschieht, weil für den zukünftigen Frieden eine eindringende Kenntnis der russischen Wünsche und Bestrebungen für Deutschland von hohem Wert und aus diesen beiden Auslassungen in plastischer Anschaulichkeit zu gewinnen ist.

Zur Belgischen Frage

Der Nationalitätenkampf der Vlamen und Wallonen.

Von **Dr. P. Oßwald**

Assistent am Historischen Institut der Universität Leipzig.

Preis 80 Pfg.

Unter den verschiedenen Fragen, die die Eroberung Belgiens durch die deutschen Heere aufgeworfen hat, nimmt die nach den Bevölkerungsverhältnissen besonderen Rang ein. Deshalb wird diese Broschüre des Assistenten am Historischen Institut der Universität Leipzig überall lebhaftes Interesse erwecken, da in Deutschland kein Buch besteht über den Nationalitätenkampf der Vlamen und Wallonen.

Wie Lüttich dem Reiche verloren ging

Ein Rückblick auf die Reichsexekution von 1790/91

Auf Veranlassung Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hatzfeldt, Herzogs zu Trachenberg, nach ungedruckten Akten aus dessen Archiv.

Von **Joachim Kühn**

Preis 2.— Mark.

Wenn je im Lauf der Geschichte von einer „blitzartiger“ Offensive die Rede sein durfte, so war es zu Beginn dieses Krieges der Fall, als einer der stärksten Waffenplätze der Welt, das alte, wehrhafte Lüttich, in drei Tagen unseren Batterien und Sturmkolonnen erlag. Das war ein unerhörtes Ereignis, das doppelt überwältigend wirkte, wenn man sich einen anderen Feldzug deutscher Truppen gegen Lüttich vergegenwärtigte, den Feldzug von 1790/91, der ein ... am den Widerstand der trotzigen Maassener ... ten Mal auf kurze Zeit für das bereits zu ... rückzuerobern.

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



10000299687

Zu beziehen

ungen.

Verlag von C

lin NW. 7.